



Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit

Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union sowie ihren Mitgliedstaaten gewährt Nichterwerbstätigen aus den EU-28/EFTA-Staaten¹ wie beispielsweise Rentnerinnen und Rentnern, Studierenden und anderen Nichterwerbstätigen sowie ihren Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht. Um in den Genuss dieses Aufenthaltsrechts zu kommen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nichterwerbstätige müssen über **genügend finanzielle Mittel** verfügen, damit sie nicht sozialhilfeabhängig werden und dem Aufnahmestaat zur Last fallen;
- Sie müssen über einen **Krankenversicherungsschutz** verfügen, der alle Risiken (auch Unfall) abdeckt.

Die finanziellen Mittel werden als ausreichend beurteilt, wenn sie den Ansatz überschreiten, der nach schweizerischem Recht Anspruch auf Fürsorgeleistungen gibt. Massgebend in diesem Zusammenhang sind die Ansätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Bei der Berechnung der finanziellen Mittel werden auch die Renten und die Leistungen anderer Sozialversicherungsträger angerechnet.

Recht auf Familiennachzug

Nichterwerbstätige der EU-28/EFTA-Staaten haben das Recht, ihre Familienangehörigen nachzuziehen, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Weitere Informationen sind im Factsheet [Familien-nachzug](#) ersichtlich.

Bewilligungspflicht

Aufenthalte mit einer Dauer von weniger als drei Monaten als Nichterwerbstätige (z.B. als Tourist) erfordern keine Aufenthaltsbewilligung. Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten müssen sich die ausländischen Staatsangehörigen beim entsprechenden Migrationsamt des Wohnkantons als Nichterwerbstätige anmelden. Auf Vorlage eines gültigen Passes oder einer Identitätskarte wird ihnen eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA ausgestellt, welche fünf Jahre gültig ist. Sie ist gültig für die ganze Schweiz und wird von den zuständigen Behörden automatisch verlängert, wenn die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Die Behörden können die Bewilligung im Einzelfall auf zwei Jahre befristen, wenn die finanziellen Mittel nicht gesichert erscheinen. Stellen die Behörden fest, dass keine genügenden finanziellen Mittel mehr vorhanden sind, kann die Bewilligung widerrufen oder nicht mehr verlängert werden.

¹ Bürgerinnen und Bürger aus EFTA-Staaten haben die gleichen Rechte wie Staatsangehörige der EU. Das Fürstentum Liechtenstein profitiert von einer Sonderregelung.

Besondere Bestimmungen

○ **Rentnerinnen und Rentner**

Rentnerinnen und Rentner, die sich in der Schweiz niederlassen wollen, müssen ebenfalls den Nachweis erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen, um nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz besitzen. Grundsätzlich werden ihre finanziellen Mittel als ausreichend beurteilt, wenn sie den Betrag übersteigen, der eine Schweizerin oder einen Schweizer zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt.

○ **Personen in Ausbildung (Studierende, Schüler, Weiterbildung, etc.)**

Personen in Ausbildung müssen glaubhaft machen, dass sie während ihres Aufenthalts über genügend finanzielle Mittel verfügen, um nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Weiter müssen sie nachweisen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird ihnen eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung erteilt oder für die Dauer von einem Jahr, auch wenn die Ausbildung ein Jahr überschreitet. Die Aufenthaltsbewilligung wird bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind.

Der Zugang zu den Hochschulen und zu den Bildungseinrichtungen sowie die Erteilung von Stipendien werden durch das Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt.

○ **Stellensuchende**

Stellensuchende brauchen für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten keine Bewilligung. Wenn die Stellensuche mehr als drei Monate dauert, müssen sich die Stellensuchenden bei der zuständigen Behörde anmelden; dies gilt auch, wenn sie den Leistungsexport einer ausländischen Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen. Sie erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA, die auf drei Monate befristet ist. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung für Stellensuchende wird erteilt, wenn sie über die für den Unterhalt notwendigen finanziellen Mittel verfügen². Diese kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Stellensuchenden den Nachweis erbringen, dass sie weiterhin eine Stelle suchen und eine begründete Aussicht besteht, dass sie eine Beschäftigung finden. Bewilligungen für Stellensuchende sind nicht kontingentiert. Nach dem Freizügigkeitsabkommen können Stellensuchende keine Leistungen der Fürsorge in Anspruch nehmen.

² Art. 18 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203), in Kraft seit 1. April 2015.